

**3613/AB**  
**vom 23.04.2015 zu 3774/J (XXV.GP)**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
 HERRENGASSE 7  
 1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0248-II/1/2015

Wien, am 15. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 24. Februar 2015 unter der Zahl 3774/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Laiendolmetscher\_innen bei Ermittlungsverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Fragen 1 bis 4:**

Dolmetscher werden bei Bedarf in Verwaltungsverfahren (einschließlich fremdenpolizeilicher Verfahren), in kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, im Asylwesen und in Angelegenheiten des Verfassungs- und Staatsschutzes hinzugezogen. Im Laufe der Verfahrensführung müssen in der Regel Dolmetscher mehrmals in Anspruch genommen, um mit Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen oder Einbringern/Antragstellern die notwendige Kommunikation sicherstellen zu können.

Die Erfassung der Anzahl von Ermittlungsverfahren mit Beziehung von Dolmetschern würde aufgrund der vorangeführten Umstände keine steuerungsrelevanten Aufschlüsse über die Gesamtdimension der Inanspruchnahme von Dolmetschern geben. Es wird daher keine derartige Statistik geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden exorbitanten Ressourcenbindung im Hinblick auf die zu beachtenden Grundsätze

der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

### **Zu den Fragen 5 bis 8:**

Gemäß § 39a Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991) ist die Beziehung von der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Dolmetschern (Amtsdolmetschern) vorgesehen.

§ 52 Abs. 2 AVG 1991 ermöglicht darüber hinaus ausnahmsweise die Heranziehung anderer geeigneter Personen als Sachverständige, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist.

Weiters hat gem. § 126 Abs. 2a Strafprozeßordnung (StPO) die Kriminalpolizei zur Gewährleistung einer Übersetzungshilfe eine vom Bundesministerium für Inneres oder in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. Abs. 2b der Vorschrift normiert, dass auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellt werden kann, wenn eine geeignete Person nach Abs. 2a nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder Grund zur Annahme besteht, dass hinsichtlich aller nach Abs. 2a in Betracht kommenden Personen einer der Gründe des Abs. 4 (Befangenheit) vorliegt.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen oft spontan tagsüber, nachts und an den Wochenenden verfügbar sein. Bei den sprachkundigen Personen handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihres Berufes oder ihrer Herkunft in der Lage sind, Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zu leisten. Erwähnt werden kann, dass die herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sehr oft akademisch ausgebildet sind. Kriterien sind neben einem einwandfreien Leumund insbesondere die praktischen Erfahrungen im Dolmetschen (sehr guter sprachlicher Hintergrund, hohe Fachkompetenz bzw. Fachvokabular, juristische Terminologie, Kommunikationsfähigkeit, udglm).

Hinsichtlich der Bestellung zum Amtssachverständigen sieht § 126 Abs. 2 StPO vor, dass „vor allem“ Personen zu Sachverständigen zu bestellen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Darüber hinaus können jedoch auch andere geeignete Personen bestellt werden.

Die eingesetzten Sprachkundigen werden über ihre wesentlichen Pflichten informiert. Eine Nichtbeachtung der Pflichten kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	lpE+yCwvheqE9lo14Km5V1APXXViGP-Anfragebeantwortung/3/von 3 OsBGjPIEOoNu0lkfpXGZ/15T8ZosCMj4T6Q5Sbdogj29qIF1wiCRrmskSxMR5tmc13HcCWyIyYSiwzqscAc/ erzIZalvEEpjtvmtZ2FP1bbpLCMPhez0oxHYGVIujfZKfZb8WGYj615kRTbyMYXgUD8XtVUs70jxgKXFx3Bf hGSHzawFMa8c+1L42GAW3t2LcI3OUK15NhU0xcoq9240VlKMGu6zbTt9IlnfZbCLPpdawTh1kKI1JhtCglXp RyiECQ==	
	Datum/Zeit	2015-04-23T13:29:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	